

GR_GERICHTE S 2010 98 vom 14. Dezember 2010

GR Gerichte, 2010-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2010 98](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2010_98)

FR: GR_GERICHTE S 2010 98 du 14 décembre 2010

IT: GR_GERICHTE S 2010 98 del 14 dicembre 2010

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Am 25. März 2009 stellte der Versicherte bei der SUVA einen Antrag auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung aufgrund des Unfalls vom 10. Juni 1980. Dazu reichte er verschiedene Unterlagen und Arztberichte von Ärzten ein, die er im Kosovo aufgesucht hatte. Mit Stellungnahme vom 30. Juni 2009 befasste sich der Kreisarzt, Dr. med. ..., mit dem Begehren des Versicherten, der unter Bezugnahme der eingereichten Arztberichten zum Schluss kam, dass die geltend gemachten Beschwerden nicht wahrscheinlich kausal auf den Arbeitsunfall vom 10. Juni 1980 zurückzuführen seien. Am 30.

November 2009 stellte der Versicherte einen Antrag auf Prüfung eines Rückfalls, da sich die Beschwerden wesentlich verschlimmert hätten. Wiederum lagen Arztberichte von Ärzten aus dem Kosovo bei, welche die SUVA anschliessend dem Kreisarzt zur Stellungnahme vorlegte. Mit Schreiben vom 4. Januar 2010 hielt dieser fest, dass die im Kosovo festgestellten Befunde nicht wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 10. Juni 1980 ständen. Darauf reichte der Versicherte am 23. Januar 2010 noch Röntgenaufnahmen und Begleitberichte ein, die der Kreisarzt am 19. Februar 2010 begutachtete.

E. 3

Mit Verfügung vom 22. Februar 2010 lehnte die SUVA eine Leistungspflicht ab. Gemäss Kreisarzt, Dr. med. ..., bestehe kein sicherer oder wahrscheinlicher Kausalzusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall vom 10. Juni 1980 und den am 25. März 2009 gemeldeten Beschwerden. Die gegen die Verfügung erhobene Einsprache vom 5. März 2010 mit Nachtrag vom 16. März 2010 wies die Vorinstanz mit Entscheid vom 11. Mai 2010 ab.

E. 4

Dagegen erhob der Versicherte am 21. Juni 2010 Beschwerde an das Verwaltungsgericht Graubünden mit dem sinngemässen Antrag auf Aufhebung des Einspracheentscheids der Vorinstanz und Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Leistung einer IV-Rente sowie einer Integritätsentschädigung in der Höhe von 50%, zuzüglich Zins von 4%. Der Beschwerdeführer sei unfallbedingt über 50% invalid, was sich klar aus der ärztlichen Begutachtung im Kosovo vom 19. November und vom 23. November 2009 ergebe. Durch die SUVA sei der Beschwerdeführer gar nicht ärztlich begutachtet worden, so dass diese auch keinen richtigen Einspracheentscheid habe erlassen können. Mit einer Begutachtung beim Gericht sei er einverstanden.

E. 5

Die SUVA beantragte in ihrer Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer habe einerseits einen Rückfall und andererseits eine Verschlimmerung in Bezug auf den Unfall vom 10. Juni 1980 geltend gemacht. Bei Rückfällen und Spätfolgen obliege der Beweis des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen den geltend gemachten

Beschwerden und dem Unfallereignis dem Beschwerdeführer. Dieser habe verschiedene Arztberichte eingereicht, die teilweise nichts mit dem Unfall zu tun hätten und unfallfremde Diagnosen enthielten. Weiter hätten die untersuchenden Ärzte nicht über die Unterlagen des Unfalls verfügt. Dagegen sei der Kreisarzt in Besitz aller dieser Unterlagen sowie auch der eingereichten Berichte und Röntgenaufnahmen in Bezug auf die aktuell geltend gemachten Beschwerden gewesen, so dass er sich ein lückenloses Bild habe machen können.

Brückensymptome lägen keine vor, da der Beschwerdeführer während 29 Jahren nicht behandlungsbedürftig gewesen sei und auch keine Arbeitsunfähigkeit resultiert habe. Der Zeitablauf spreche daher klar gegen den natürlichen Kausalzusammenhang der aktuellen Beschwerden zum Unfall vom 10. Juni 1980. Eine Verschlimmerung der Unfallfolgen sei ebenfalls auszuschliessen, da der Kreisarzt anhand der Berichte und der Röntgenaufnahmen festgestellt habe, dass die Unfallbefunde ausgeheilt und ausreichend stabilisiert seien. Zusammenfassend habe der Beschwerdeführer weder den Beweis für einen Rückfall noch für eine Verschlimmerung der Unfallfolgen erbringen können.

E. 6

a) Der Beschwerdeführer bringt sinngemäss vor, er sei durch die SUVA gar nicht ärztlich begutachtet worden, so dass auch kein zutreffender Entscheid zur Frage der Kausalität zwischen dem Unfallereignis und den aktuellen Beschwerden habe gefällt werden können. Daher erwarte er nunmehr eine Vorladung zur ärztlichen Begutachtung durch das Gericht.

b) Es liegt im Ermessen des Rechtsanwenders, darüber zu befinden, mit welchen Mitteln der Sachverhalt abzuklären ist und ob im Einzelfall die vorliegenden Arztberichte genügen, ergänzende Untersuchungen anzuordnen sind oder ein förmliches Gutachten einzuholen ist (vgl. SVR 1998 IV Nr.1 E. 3 b; BGE 122 V 160 E. 1 b in fine). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; Kieser, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, S. 212, Rz 450; Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, S. 39, Rz 111 und S. 117, Rz 320; Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, S. 274; vgl. auch BGE 122 II 469 Erw. 4a, 122 III 223 Erw. 3c, 120 Ib 229 Erw. 2b, 119 V 344 Erw. 3c mit Hinweis). In einem solchen Vorgehen liegt kein Verstoss gegen das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV vor (SR 2001 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 4b; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 124 V 94 Erw. 4b, 122 V 162 Erw. 1d mit Hinweis). Nach den vorstehenden Erwägungen zum Beweiswert der dem Gericht vorliegenden Arztberichten ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auf weitere ergänzende Abklärungen und insbesondere auf eine weitere ärztliche Untersuchung in der Schweiz verzichtet hat. Die Vorinstanz durfte angesichts der Sachlage - 29-jährige beschwerdefreie Zeit zwischen dem Unfall vom 10. Juni 1980 und der Geltendmachung eines Rückfalls bzw. einer

Verschlimmerung der Beschwerden - ohne weiteres auf die widerspruchsfrei und schlüssig erstellten Stellungnahmen des Kreisarztes Dr. med. ... abstellen und im Rahmen der antizipierten Beweiswürdigung auf die Einholung weiterer Beweismittel verzichten (vgl. BGE 135 V 467 ff. E. 4). Aus den gleichen Gründen erübrigt sich auch die gerichtliche Anordnung eines weiteren ärztlichen Gutachtens.

E. 7

Damit ist dem Beschwerdeführer der ihm obliegende Beweis des natürlichen Kausalzusammenhanges zwischen den mit der Rückfallmeldung geltend gemachten Beschwerden und dem Unfall vom 10. Juni 1980 nicht gelungen. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich als rechtmässig und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten werden keine erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren nach Art. 61 lit. a ATSG grundsätzlich kostenlos ist. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Vorinstanz (Beschwerdegegnerin) nicht zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. Auf die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 11. März 2011 nicht eingetreten (8C_169/2011).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.